

Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Quellendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf hat in seiner Sitzung am 21.11.2000 auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) und der §§ 2 und § 3 des KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) über die Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume beraten und beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume:

- Feuerwehrgerätehaus, Schulungsraum, Küche und Toiletten
- Klassenräume – Grundschule
- Jugendclub – großer Raum
- Schullandheim – Container

im Rahmen der Benutzerordnung werden Gebühren erhoben.
Gebührenpflichtig ist jeweils der Veranstalter oder Benutzer.

§ 2 Gebührensätze

1. Benutzergebühr für Gemeinschaftsräume:

Die Gebühren werden nach Größe der benutzten Gemeinschaftsräume berechnet, wobei die Größe der Flure, Toiletten, Geräte- und Abstellräume sowie sonstiger Nebenräume außer Ansatz bleiben.

Sie betragen:

- Feuerwehrgerätehaus, Schulungsraum, Küche und Toiletten	130,- DM/Tag
- Klassenräume – Grundschule	10,- DM/Tag
- Jugendclub – großer Raum	30,- DM/Tag
- Schullandheim – Container	120,- DM/Tag

2. Küchenbenutzungsgebühr:

Für die Benutzung der Küchen wird eine Pauschalgebühr von 10,00 DM erhoben.

3. Reinigung:

Der jeweilige Benutzer der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume hat die von ihm benutzten Räume zu reinigen und im sauberen und geordneten Zustand zu hinterlassen. Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine Kosten von Dritten vorgenommen.

3. Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume durch Vereinigungen und Organisationen:

Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen, ortsansässigen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet. Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind die öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlich-rechtlichen Charakters.

§ 3
Gebührenbezahlung

Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zu zahlen.

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden.

§ 4
Schlussbestimmungen

1. Bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung einer Veranstaltung nach dieser Gebührensatzung sowie bei Veranstaltungen, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Ordnung nicht erfasst werden, erfolgt die Festsetzung der Gebühren durch die Gemeinde.
3. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quellendorf, 27.11.2000

gez. Pforte
Bürgermeister

- Siegel -